

Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Amberg

Vom 18. November 1965

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Naturschutzgesetzes vom 26 Juni 1935 (RGBl. I S 821) in der Fassung der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie auf Grund des § 13 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung vom 10. September 1959 (GVBl. S. 233) und des Art. 62 Abs. 1 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 22. Dezember 1960 (GVBl. S. 296) erlässt der Landkreis Amberg folgende mit Entschließung der Regierung der Oberpfalz vom 12. Oktober 1965 Nr. II 2 a – 110 g Lb 241 für vollziehbar erklärte

V e r o r d n u n g :

§ 1

I. Die in der Landschaftsschutzkarte M 1 : 25 000 beim Landratsamt Amberg mit grüner Farbe eingetragenen, in §2 hinsichtlich ihrer Eigenart und in der Anlage zu dieser Verordnung in ihrem Grenzverlauf beschriebenen Landschaftsteile

1. Köferinger Tal, Köferinger Heide, Hirschwald und Vilstal südlich von Amberg,
2. Zant,
3. Ursensollen und Rängberg,
4. Ammerthal,
5. Krumbach
6. Freudenberg, Wutschdorf und Etsdorf,
7. Hirschau – Nord,
8. Hirschau – Süd,
9. Freihung – Seugast,
10. Hammerweiher,
11. Hahnbach – Frohnberg,
12. Weißenberg (Vogelschutzgebiet),
13. Obere Vils zwischen Reisach und Irlbach,
14. Schutzstreifen entlang der B 85 neu

werden dem Schutze des Naturschutzgesetzes unterstellt. Landschaftsschutzkarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, liegt beim Landratsamt Amberg zur jederzeitigen Einsichtnahme offen.

II. Der Landschaftsschutz erstreckt sich nicht auf die rechtswirksam ausgewiesenen Baugebiete und auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der in den Landschaftsschutzgebieten liegenden Ortschaften.

§ 2

I. Die geschützten Landschaftsteile werden hinsichtlich ihrer Eigenart wie folgt beschrieben:

1. Köferinger Tal, Köferinger Heide, Hirschwald und Vilstal südlich von Amberg.

Bei dem Schutzgebiet handelt es sich zum großen Teil um eine geschlossene Waldfläche mit Fichten und Föhren und eingestreutem Laubwald. Den Hauptkern bildet der Hirschwald. Er ist von gut ausgebauten Straßen umfasst und dient der Bevölkerung als Erholungsgebiet. Mitten durch den Wald führt die Straße zur Ortschaft Hirschwald. Sie beherbergte vor Jahrhunderten das Jagdschlösschen des Kurfürsten von Amberg. Von der Gesamtanlage ist heute noch eine alte Torausfahrt erhalten. Von dem Ort führt ein Weg in das reizvolle Taubenbachtal, das beiderseits von Hängen, die mit Jung und Altwald bestanden sind, eingengt wird. Fuhrwege und Steige zweigen nach allen Richtungen in das dichte Waldgebiet.

Wo sich das enge Taubenbachtal zu einem grünen Wiesengebiet erweitert, liegt linkerhand auf einer Höhe die Ruine der ehemaligen Burg Roßstein. Sie überwachte einst das Tal und den ausgedehnten Wald. Heute ist die Ruine ein Ruhepunkt fern von allem Verkehr mit weiter Sicht in westlicher Richtung. Einmalig ist hinter dem Roßstein an dem Steilhang des Höhenzuges ein Wachholderwald mit sehr alten Beständen. Dieser wird wegen der geschützten und warmen Lage von dem einheimischen Wild, insbesondere von dem heute noch in diesem Gebiet vorkommenden Rotwild, gern als Einstand gewählt.

Südwestlich von Roßstein, in dem Gebiet um Mendorferbuch und Winbuch, wird die Landschaft vom Juragestein mit merkwürdigen Felsgebilden geprägt.

Der Hirschwald wird an seinem östlichen Rand vom Vilstal begrenzt. Dort fließt die Vils in der unteren Hälfte noch in ihrem alten tiefen krümmungsreichen Bett. Sie wird teilweise von einem dichten Schilfgürtel eingerahmt, den das heimische Wasserwild gern als Nistgelegenheit aufsucht. Die Flusswindungen können von den auslaufenden Steilhängen des Hirschwaldes weithin überschaut werden.

Besonders hervorzuheben ist der weit aus der Landschaft ragende Pfarrberg von Vilshofen mit seinen alten Gebäuden und zwei Kirchen,

Bei einer Wanderung flussaufwärts gelangt man zur Steinbergwand bei Ens Dorf. Sie hat prähistorische Bedeutung. Dort siedelten während der jüngeren Steinzeit (4000 bis 1800 v. Chr.) erstmals Menschen. Beraten und gefördert von einer Reihe von Fachgelehrten und im Jahre 1930 der Salesianerpater Dr. Pils mit seinen Novizen eine viermalige Besiedlung in verschiedenen Zeiten festgestellt.

In Theuern stößt man auf die mit Erlen bestandene Insel, die das „Wirl“ genannt wird.

Gegen die Stadt Amberg ist das Schutzgebiet von einem breiten eigentümlichen Trockental abgeschlossen. Die ausgewaschenen Felswände beherbergen auch den bekannten Kuhfelsen. Die der Sonne zugewandten Hänge sind von reichen Wacholderhecken und seltenen Pflanzen bewachsen. Das Tal selbst ist ein beliebter Spazierweg und Tummelplatz für Jugendspiele.

2. Zant

Der Schloßberg nördlich von Zant ist landschaftlich und geschichtlich von besonderer Bedeutung. Dort stand ehemals die Stammburg der Zanter Vertreter. Das Terrain des Berges fällt nach drei Seiten hin steil ab. Auf dem äußersten westlichen Vorsprung stehen heute noch Reste der einstigen Burg. Die Mauertechnik an der Burgruine lässt für die Erbauung der romanischen Burg das späte 12. Jahrhundert annehmen.

Lange Heckenreihen wehren den sonnigen Südhang mit den langgezogenen Querfeldern vor dem ausschwemmenden Wildwassern, schädlichem Wild und rauen austrocknenden Winden. Der Nordhang des Zanter Bergmassivs ist durch die seltene Flora bekannt. Der Höhenzug selbst ist mit einem starken Buchenbestand bewachsen.

3. Ursensollen – Rängberg

Das Gebiet um den Rängberg mit seinen tiefen Taleinschnitten ist ein Gelände von eigener Formgestaltung. Auf einer Bergzunge in der südlichen Waldecke verrät ein Halsgraben die frühere kleine Befestigung des Scharpfenbergers. Die Grundmauern des Bergfriedes der zerfallenen Burg sind noch vorhanden. Die Ruine, die an sich wenig bekannt ist, liegt in der Befestigungslinie Hohenburg, Roßstein, Ammerthal. Westwärts von Ursensollen, zwischen der alten und neuen Kastler-Straße, liegt das sogenannte Hussitenloch. Es handelt sich hierbei um einen Erdfall von rd. 6 m Tiefe und einen Durchmesser von etwa 80 m mit fast kreisrunder Erdumwallung. Die geologische Erscheinung ist in dieser Art einmalig im Landkreis.

4. Ammerthal

Im Bereich des geschützten Gebietes liegt das Görgltal, sowie Teile des Götzendorfer- Und Pürschlägertales. Die verzweigten Täler bergen zahlreiche geschützte Jurapflanzen. Für die Bewohner der in der Nähe liegenden Stadt Amberg ist es ein bevorzugtes Wander- und Erholungsgebiet.

5. Krumbach

Das Schutzgebiet grenzt an den östlichen Stadtrand von Amberg. Die große offene Südwestseite mit querliegenden Ackerstreifen ist ausgesprochene Heckenlandschaft und wegen der Einzigartigkeit im Landkreis besonders schutzwürdig. Die Hecken- und Dornengestrüppe dienen dem Niederwild, das durch das Vordringen der Siedlerbauten von Amberg seine früheren Standorte verloren hat, als Zufluchtsstätte und Schutzzone. Die mit dichten Jungfichten bestandene steile Ostseite des Gebietes ist ein vorzügliches Wandergebiet für die nahen Stadtbewohner.

6. Freudenberg, Wutschdorf, Etsdorf

Das Gebiet ist weniger der Flora wegen unter Schutz zu nehmen, sondern vielmehr um eine wirklich abwechslungsreiche Landschaft in ihrem natürlichen Zustand zu erhalten.

Es umschließt die äußersten westlichen Ausläufer des Naabgebirges mit einem großen vorgeschichtlichen Ringwall. Die abgerundeten Gneis- und Granitfelsen fügen sich einzigartig in die bergige Landschaft ein. Die mit dunkelgrünen Fichten und Föhren bestandenen Hängen und Hügel geben den Erholungssuchenden Stille und Ruhe.

Geologisch bedingt entspringen zahlreiche Quellen, die sich durch die satten Täler schlängeln. Häufige Hangeinschnitte und schluchtartige Talgründe von dichtem Pflanzenwuchs erfreuen das Auge.

Im Westen der Fensterbach, im Norden der Hammerbach mit den steilwändigen Bachrängen und seinem Wasserfall, im Osten das einsame Magdalenental und im Süden die wilden Wasser von Hammerberg und Steinkoppel prägen das Gesicht dieser Landschaft. Dem Wanderer bietet sich von Höhenzügen aus eine weite Fernsicht. Auch im Winter bringt dieses Schutzgebiet den Menschen in jeder Hinsicht Freude und Erholung.

7. Hirschau – Nord

Bei dem Schutzgebiet handelt es sich um eine typische Weiherlandschaft mit Waldumrandung aus Nadelhölzern, Erlen, Birken, an den Weiherufern Rohrkolben und Schiffbeständen und zwischengeschalteten Verlandungszonen. Diese werden zum Teil als Wiesen und Äcker genutzt. Die Weiher stellen einen integrierenden Bestandteil der Hirschauer Umgebung dar und geben ihr das besondere Gepräge. Außerdem sind die Weiherketten morphologisch das Muldentiefste und somit Sammelbecken für den Wasserhaushalt der ganzen Gegend.

8. Hirschau – Süd

Fortsetzung der unter 7 genannten Weiherlandschaft.

9. Freihung – Seugast

Das Freihung-Seugaster Gebiet ist eine ausgedehnte Weiherlandschaft mit starken Vermoorungen, welche seltene und artenreiche Sumpfpflanzen birgt. Auch bietet die Landschaft dem dort im starken Maße vorkommenden Wasserwild ausgezeichnete Nistgelegenheit.

10. Hammerweiher

Nadelwaldgebiet als Schutzstreifen für den im Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab liegenden, geschützten Hammerweiher.

11. Hahnbach – Frohnberg

Das schützenswerte Gebiet ist eine kegelförmige, mit Föhren und Fichten bestandene ansteigende Walderhebung, auf deren Kuppe eine Wallfahrtskirche steht. Der Frohnberg steht als Oase inmitten des eiligen, geräuschvollen Verkehrs, der in der Nähe nach allen Richtungen verbeiführenden Hauptstraßen und bietet sowohl der erholungssuchenden Menschheit als auch den Wallfahrern eine abgeschiedene Stille.

12. Weißenberg – Vogelschutzgebiet

Durch die Veränderungen unserer Kulturlandschaft wurden die Vögel mehr und mehr aus den menschlichen Siedlungen zurückgedrängt. Dies verpflichtet, diesen Ausfall durch die Schaffung von Vogelfreistätten auszugleichen. Die beiden stark mit Nadel- und Laubwald bewachsenen Grundstücke erfüllen den Zweck, unseren Freibrütern durch Nistgelegenheit brauchbare Lebensbedingungen und vor allem Brutmöglichkeiten zu schaffen.

13. Obere Vils zwischen Reisach und Irlbach

In diesem Gebiet befindet sich der überaus reizvolle Vilsdurchbruch bei Reisach. Die außerdem vorhandenen zahlreichen Altwasser des Flusses mit seinem auffallend reichen Pflanzen- und Tierleben geben der Talweitung ein besonderes Gepräge.

14. Schutzstreifen entlang der B 85 neu

Aus Gründen der Straßen- und Landschaftsgestaltungen ist die Unterschutzstellung eines Streifens beiderseits der Straße erforderlich.

II.

Neben der allgemeinen Beschreibung des Abs. I. gilt als Grenzbeschreibung der geschützten Landschaftsteile die Anlage zur Kreisverordnung.

III.

Sofern nicht anderweitig bemerkt, gelten die Straßen, Eisenbahnen, Wege, Gewässer, die als Grenzen bezeichnet sind, als Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes.

§ 3

I.

Diese Landschaftsschutzverordnung lässt die landwirtschaftliche, forstliche und forstwirtschaftliche Nutzung sowie die Ausübung der Jagd- und Fischerei unberührt. Gleiches gilt auch für die Instandsetzungsmaßnahmen der Energieversorgungsunternehmen an ihren in den Landschaftsschutzgebieten bestehenden Energieversorgungsanlagen.

II.

Die land- und forstliche Nutzung sowie die Ausübung der Jagd im Vogelschutzgebiet Weißenberg, das im Eigentum des Landkreises Amberg steht, wird nach Bedarf gesondert von der Unteren Naturschutzbehörde geregelt.

§ 4

I.

In den in § 1 genannten Schutzgebieten ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

II.

Dementsprechend bedürfen folgende Maßnahmen bzw. Eingriffe der vorgängigen Erlaubnis des Landratsamtes Amberg:

1. Die Anlagen von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, einschließlich der Einfriedungen mit Ausnahme von Weidezäunen und den für den Forstbetrieb erforderlichen Kulturzäunen, für die jedoch Beton nicht verwendet werden darf.
2. Das Lagern und Zelten außerhalb hierfür zugelassener Plätze.
3. Das Ablagern von Abfällen, Fäkalien, Müll und Schutt an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen.
4. Das Anbringen von Tafeln, Inschriften, insbesondere von Werbevorrichtungen, soweit sie nicht auf den Landschafts- und Tierschutz oder den Verkehr beziehen.
5. Die Anlage, der Betrieb und die Erweiterung von Steinbrüchen, Kies- und Sand-, Ton- oder Lehmgruben, Abschutthalden und Baggerbetrieben, jede Art von Erdaufschlüssen sowie die Wiederinbetriebnahme stillgelegter Anlagen dieser Art.
6. Der Bau von Drahtleitungen.

7. Die Beseitigung oder Beschädigung der im Schutzgebiet vorhandenen Hecken, Gebüsche, Haage, Baumgruppen, Alleen und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes sowie die Änderung und Beseitigung von Teichen und Tümpeln. Hecken, Haagen und Gehölze dürfen jedoch im Rahmen des § 3 dieser Verordnung mit der Maßgabe genutzt werden, dass der Bestand erhalten und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, vor allem keine störenden Lücken entstehen.
8. Jede Änderung der Wasserläufe sowie des Grundwasserstandes.
9. Der kahle Abtrieb von Schutzwaldbestockungen sowie Kahlhiebe von mehr als 0,25 ha im Zusammenhang in Privathaltungen.
10. Das Aufstellen von Wohnwagen und Wohnschiffen.

III.

Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in Ansatz I genannten schädigenden Wirkung hervorzurufen.

§ 5

Wer anderen Maßnahmen, die mit Eingriffen in das geschützte Gebiet verbunden und die nicht bereits schon nach § 4 Absatz II dieser Verordnung erlaubnispflichtig sind, vornehmen will, hat diese dem Landratsamt Amberg zwei Wochen vor Durchführung anzuzeigen.

§ 6

I.

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen in § 4 Absatz I dieser Verordnung vom Landratsamt Amberg zugelassen werden.

II.

Die Erlaubnis gemäß § 4 Absatz II sowie die Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 Absatz I dieser Verordnung können an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.

III.

Sämtliche Entscheidungen des Landratsamtes Amberg, außer den Regelungen nach § 3 Abs. II bedürfen der vorherigen Anhörung der Regierung der Oberpfalz als Höhere Naturschutzbehörde.

§ 7

Wer dem Verbot des § 4 Absatz I zuwiderhandelt, eine Tätigkeit im Sinne des § 4 Absatz II ohne Erlaubnis vornimmt sowie den Auflagen, die mit einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 Absatz II verbunden sind, zuwiderhandelt, wird nach § 21 Absatz III Naturschutzgesetz mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150,- DM bestraft. Daneben kann gemäß § 22 Naturschutzgesetz auf die Einziehung der beweglichen Gegenstände, die durch die Tat erlangt sind, erkannt werden.

§ 8

I.

Diese Verordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

II.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisherigen Verordnungen zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Amberg, mit Ausnahme der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Markt Hohenburg und in der Gemeinde Adertshausen vom 28.12.1962 (Kreisamtsblatt Nr. 45 vom 28.12.1962), außer Kraft.